

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

29. September 2021

Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (VIZBM); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Juni 2021 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantone eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung (SR 414.513) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum genannten Geschäft.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Aargau die im Entwurf vorliegende totalrevidierte Verordnung über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung (VIZMB) sowie den Erläuternden Bericht. Er begrüsst insbesondere die neue Flexibilität bezüglich Beteiligung an internationalen Förderprogrammen und die Mitfinanzierung der "incoming mobility" (Mobilität von Personen vom Ausland in die Schweiz) durch die Schweiz. Dies ist eine Voraussetzung für die Beteiligung der Schweiz am europäischen Austausch, solange die Schweiz nicht an Erasmus+ assoziiert ist. Auch die Ausdehnung auf die Berufsbildung – im Sinne einer ganzheitlichen Förderpraxis – wird vom Kanton Aargau ausdrücklich begrüsst.

Änderungsantrag:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bittet Sie, nachfolgende Änderungen in die Verordnung und den erläuternden Bericht aufzunehmen:

Art. 4a–h: Gesuchsberechtigte Institutionen und Organisationen

Wir gehen davon aus, dass sowohl die Kantone als auch die Berufsbildungsämter auch zu den gesuchsberechtigten Institutionen und Organisationen gehören, obwohl diese nicht explizit in der Aufzählung sowie in den Erläuterungen erwähnt werden. Der Begriff "insbesondere" lässt zwar einen gewissen Interpretationsspielraum offen, wonach die Kantone und Berufsbildungsämter inkludiert werden könnten. Dennoch würden es die Kantone und Berufsbildungsämter begrüssen, wenn sie neben den Schulen und OdA ebenfalls konkret erwähnt werden, speziell auch mit Blick auf die kantonalen Mobilitätsfachstellen und weiteren kantonalen Aktivitäten in diesem Bereich.

Art. 6: Anrechenbare Kostenpauschalen

- Absatz 2 und Erläuternder Bericht: Die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Fachstellen und der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität "Movetia" soll in Bezug auf die Allokation der Mittel besser geregelt sein. Beispielsweise können kantonale Fachstellen einen direkten Zugang zu den Endzielgruppen sicherstellen und Gesuche zentralisieren, von einem Partnerstatus profitieren (durch einen geringeren administrativen Aufwand bei Gesuchseingaben) und eine stärkere Vernetzung zwischen den einzelnen Fachstellen fördern ("job shadowing", geteilte Webplattformen).
- Absatz 3 und Erläuternder Bericht: Die Dauer der Mobilitätsaktivitäten soll auch in der Berufsbildung über längere Zeit möglich sein und entsprechend gefördert werden, und nicht nur Aktivitäten von wenigen Tagen umfassen. Dies wurde auch bereits explizit in der Vision der "Schweizer Strategie Austausch und Mobilität von Bund und Kantonen" 2017 erwähnt.

Art. 7 Abs. 2 und 3: Prüfung und Entscheid

Die Bestimmung für die Übersteigung beantragter Beiträge bevorteilt vor allem Bildungsbereiche, die bereits aktiv in der Mobilität sind. Die Kantone wünschen sich, dass neue Bildungsbereiche – beispielsweise solche mit noch wenig Mobilität in der Berufsbildung – dadurch nicht benachteiligt werden.

Art. 9 Abs. 3: Anrechenbare Projektkosten

Die anrechenbaren Projektkosten sind mit 60 % nicht ausreichend bemessen. Dies, weil der übrige Anteil von 40 % an Eigenmitteln für betroffene Institutionen je nach Ausmass eine zu grosse finanzielle Hürde darstellen könnte, insbesondere für kleine Organisationen wie Schulen oder Vereine. Auch wenn dieser Abschnitt als "grundsätzlich" verstanden werden soll, befürworten die Kantone ein flexibles System, welches diesen Umständen Rechnung trägt; als konkretes Beispiel sollen die Beiträge in einem Rahmen von 60–80 % gedeckt werden.

Erläuternder Bericht, Kapitel 2 "Beiträge für Bundesprogramme", Abschnitt 2 "Internationale Lernmobilität"

Der Erläuternde Bericht definiert die internationale Lernmobilität als "physischen Wechsel einer Person von der Schweiz in ein anderes Land oder umgekehrt, (...)." Weiter wird präzisiert: "Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen und soll nicht explizit gefördert werden."

Der Regierungsrat des Kantons Aargau teilt die Auffassung, dass vor allem die physische Mobilität gefördert werden soll. Er sieht aber auch Potenzial in der virtuellen Mobilität respektive in der Kombination beider Elemente. Die Erfahrungen der Covid-19-Pandemie zeigen, dass die Digitalisierung neue Formen der Zusammenarbeit ermöglicht, die eine sinnvolle Ergänzung oder eine Weiterführung eines physischen Austauschs darstellen. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels sind diese Möglichkeiten gebührend zu berücksichtigen, eine zukünftige dynamische Entwicklung solcher Austauschformen sollte mit der Verordnung nicht verhindert werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt daher im 2. Kapitel in Abschnitt 2 des Erläuternden Berichts eine flexiblere Formulierung bezüglich virtueller Mobilität und ihrer Förderung vor:

"Eine physische Mobilität kann mit virtuellen Elementen kombiniert werden (blended mobility). Virtuelle Mobilität kann jedoch keine physische Mobilität ersetzen ~~und soll nicht explizit gefördert werden.~~"

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- claudia.lippuner@sbfi.admin.ch